



# Amtsblatt

Nr.34/2011

19. Dezember 2011

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 198 „Am Triftenteich“ hier: Offenlegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	220
2	Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011	222
3	3. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008	224
4	3. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008	226
5	3. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2001	228
6	Beteiligungsbericht der Stadt Lünen 2010	230
7	Jahresabschluss 2010 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	231

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen  
an der Informationsloge des Rathauses,  
im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Lünen Nr. 198 „Am Triftenteich“

hier: Offenlegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.4.2010 die Offenlegung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 198 "Am Triftenteich" beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 20 und teilweise in der Gemarkung Horstmar Flur 10 und wird begrenzt:

im Norden von der Nordseite der Straße Am Triftenteich (Flurstücke 1005, 143) und den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 129 und 44,

im Osten von der Bahnlinie (Westgrenze des Flurstücks 140),

im Süden von der Nordseite der Kleingartenanlage die ca. 68 m südlich der Straße Am Triftenteich liegt und

im Westen von der Bebelstraße (Westgrenze des Flurstücks 1147)

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht, Immissionsschutzgutachten und Bodenuntersuchungen hängt in der Zeit vom **9.1.2012** bis einschließlich **9.2.2012** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, in der Abt. Stadtplanung, Räume 304 – 307 zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

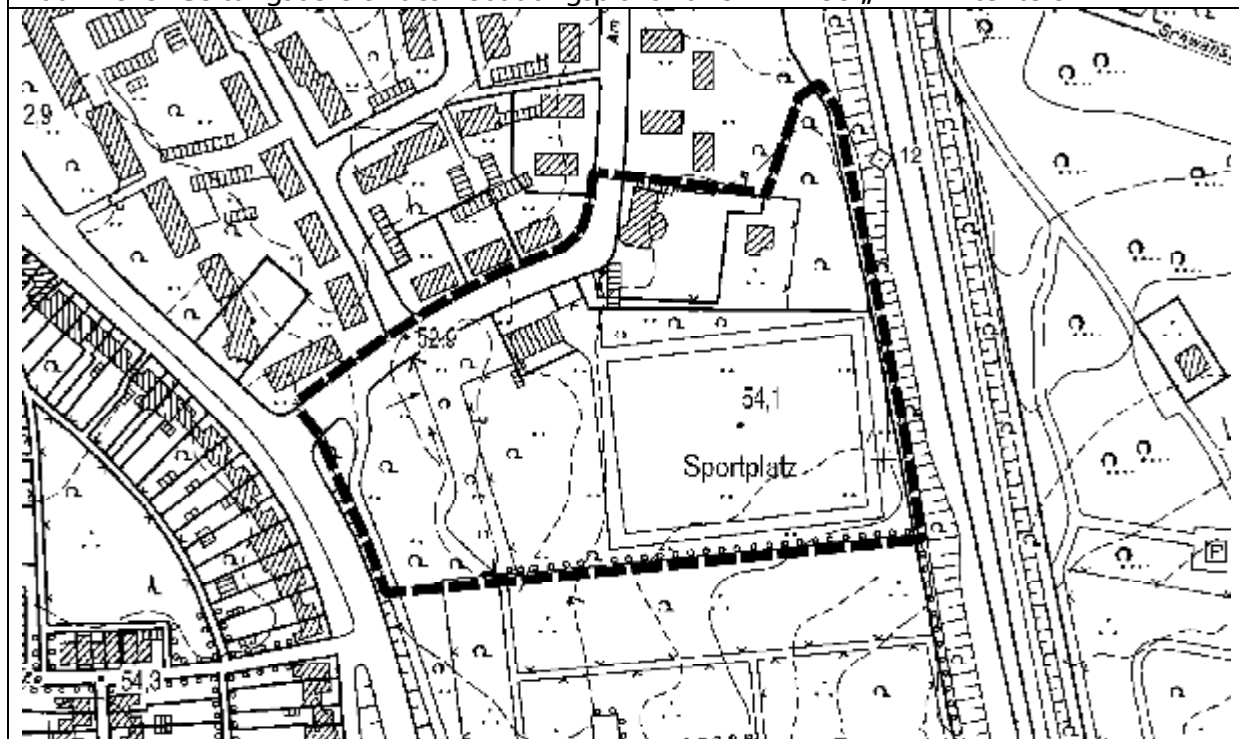
Lünen, 8.12.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez.

Matthias Buckesfeld  
Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 198 „Am Triftenteich“



## **Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)), zuletzt geändert durch Art. 1 G über das Führen von Gemeinde und Kreisbezeichnungen vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Lünen erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze betragen für die

- Grundsteuer A ..... 390 v. H.
- Grundsteuer B ..... 580 v. H.
- Gewerbesteuer ..... 490 v. H.

### **§ 3 Einforderung von Kleinbeträgen**

Die Grundsteuer wird abweichend vom § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, nach dem sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € (in Worten: fünfzehn Euro) nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € (in Worten: dreißig Euro) nicht übersteigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.09.2010 außer Kraft.

## **B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G**

Die **Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW

S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 16. Dezember 2011

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

### **3. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:**

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

<b>Liter</b>	<b>Gebühr p. a.</b>
80	160,28 €
120	240,42 €
240	480,84 €
770	1.542,70 €
1.100	2.203,85 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

<b>Liter</b>	<b>Gebühr p. a.</b>
80	80,14 €
120	120,21 €
240	240,42 €
770	771,35 €
1.100	1.101,93 €

Die Jahresgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

<b>Liter</b>	<b>Gebühr p. a.</b>
80	87,71 €
120	131,57 €
240	263,14 €

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die **3. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 16. Dezember 2011

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

### **3. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008 beschlossen.

#### **§ 1 Änderungen**

(1) Der § 2 Abs. 8 Buchstaben a) und b) und Abs. 9 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

(8)	Die Benutzungsgebühr beträgt	
	a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	2,21 €
	b) je m <sup>2</sup> (nach unten abgerundet) angeschlossener Grundstücksfläche	1,44 €
(9)	a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,48 €
	b) je m <sup>2</sup> (nach unten abgerundet) angeschlossener Grundstücksfläche	0,98 €

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der 3. Nachtragssatzung treten mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **3. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 01. Dezember 2011



Matthias Buckesfeld  
Beigeordneter

### **3. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010,, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008 beschlossen.

#### **§ 1 Änderungen**

(1) Der § 10 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 17,34 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der 1. Nachtragssatzung treten mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

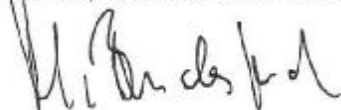
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **3. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 01. Dezember 2011



Matthias Buckesfeld  
Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Lünen für das Geschäftsjahr 2010 liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ab sofort zur Einsichtnahme montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 8. Etage, Zimmer 810, öffentlich aus.

Lünen, den 15.12.2011



Stodollick  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Jahresabschlusses 2010 des Stadtbetriebes**  
**Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen**

**Beschluss des Rates der Stadt Lünen**

Der Rat der Stadt Lünen hat am 29.09.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung NW den vorgelegten Lagebericht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2010 und den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2010 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen fest.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den festgestellten Jahresverlust 2010 in Höhe von

**475.388,55 €**

auf neue Rechnung vorzutragen.“

**Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.07.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Stadtbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Stadtbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.12.2011

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss 2010 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen steht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Betriebsleiter, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, 4. OG, Raum 405 an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Lünen, den 15.12.2011



Stodollick  
Bürgermeister